

Die Schenkungsanrechnung

Unter Angehörigen ist es durchaus nicht ungewöhnlich, zu unterschiedlichen Anlässen, finanzielle Unterstützungen zu leisten. Bei Geldnöten wird etwa mit Bargeld ausgeholfen, Liegenschaften und Sparbücher werden verschenkt.

Eine Bevorzugung einzelner Erbberechtigter ist bei solchen Schenkungen oftmals nicht auszuschließen. Um eine finanzielle Gleichbehandlung herzustellen, ist auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder Ehegatten eine sogenannte Schenkungsanrechnung durchzuführen, sodass bestimmte Schenkungen bei der Pflichtteilsberechnung berücksichtigt werden.

Bei Rechtsgeschäften, die nur zum Teil unentgeltlich sind, wie z.B. Übergabsverträge mit Gegenleistungen in Form von Wohnungsgebrauchsrechten, ist der geschenkte Teil anzurechnen.

Nicht der Anrechnungsvorschrift unterliegen nachfolgende Schenkungen:

Schenkungen, die das Stammvermögen des Verstorbenen nicht geschmälert haben,

Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Rücksicht des Anstandes,

Schenkungen, die früher als 2 Jahre vor dem Tod des Verstorbenen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen gemacht worden sind.